

99003027058003, 99003027058003

Untersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121295843/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003027058003, 99003027058003
Leistungsbezeichnung I	Untersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
Leistungsbezeichnung II	Untersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Zahnkrankheiten, Krankenkassenleistung, Vorsorge, Mundkrankheiten, Gesundheitsamt, Früherkennung, Kieferkrankheiten, Kassenleistung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Allgemeine Informationen über Zugangsrechte zu verfügbaren öffentlichen Präventionsmaßnahmen im Gesundheitsbereich und über die Pflichten zur Teilnahme an diesen Maßnahmen
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.11.2020
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_5/_28.html https://www.g-ba.de/downloads/62-492-77/RL-Frueherkennungsu-Zahn-2004-12-08.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_5/_22.html
Teaser	Die zahnärztliche Vorsorge dient dazu, Zähne und Mundraum eingehend zu untersuchen, um eventuelle Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig feststellen zu können und zu behandeln.
Volltext	Die zahnärztliche Vorsorge richtet sich an alle Versicherten und dient dazu, eventuelle Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig feststellen zu können und zu behandeln. Für Kinder: • bis zum 6. Lebensjahr: sechsmal, davon drei im Kleinkindalter (6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat) • zwischen 6 bis 18 Jahren: einmal pro Halbjah Für Erwachsene: • ab 18 Jahren einmal im Jahr • einige Krankenkassen bieten abweichende Leistungen an Die zahnärztlichen Prophylaxemaßnahmen bei Erwachsenen umfassen

Modul	Sachverhalt
	• die Anleitung zu effektiver Mundhygiene, • Hinweise zur Reduktion von Risikofaktoren sowie • die Entfernung von harten Belägen und Karies oder von Reizfaktoren, die Zahnfleischentzündungen hervorrufen können.
Erforderliche Unterlagen	• Elektronische Gesundheitskarte, • Bonusheft (ab dem 12. Lebensjahr)
Voraussetzungen	
Kosten	Keine Maßnahmen, die eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung überschreiten, zahlen die Versicherten selbst.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Sie können gegen die Entscheidung der Krankenkasse Widerspruch einlegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, können Sie beim zuständigen Sozialgericht klagen.
Kurztext	• Sechsmal für Kinder bis zum 6. Lebensjahr, davon drei im Kleinkindalter. • erste Untersuchung 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat, zweite Untersuchung 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat, dritte Untersuchung 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat • bis zum sechsten Lebensjahr drei weitere Zahnvorsorgeuntersuchungen: Die Intervalle der Früherkennungsuntersuchungen sind auf die ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U7 gemäß der KinderRichtlinie des G-BA abgestimmt. • Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren werden einmal im Halbjahr untersucht.

Modul	Sachverhalt
	• Ab dem 12. Lebensjahr werden die Untersuchungen in ein Bonusheft eingetragen (Nachweis für den Anspruch auf erhöhte Zuschüsse zum Zahnersatz) • ab dem Alter von 18 Jahren einmal im Jahr • evtl. abweichende Leistungen der Krankenkassen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Krankenkasse.
Formulare	
Ursprungsportal	examinations for dental, oral and maxillofacial diseases, Untersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten